

Abkommen zwischen Frankreich und der BRD über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze (Saarbrücken, 13. Juli 1984)

Quelle: Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze (Saarbrücken, 13. Juli 1984). [ONLINE]. [Berlin]: Auswärtiges Amt, [09.11.2005]. Verfügbar unter [HTTP://www.deutschland-und-frankreich.de/_article/_docs/81.pdf](http://www.deutschland-und-frankreich.de/_article/_docs/81.pdf).

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/abkommen_zwischen_frankreich_und_der_brd_uber_den_schrittweisen_abbau_der_kontrollen_an_der_deutsch_franzosischen_grenze_saarbrucken_13_juli_1984-de-46468e59-54ec-41c1-a15e-258d92568910.html

Publication date: 19/12/2013

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze (Saarbrücken, 13. Juli 1984)

Titel I Unverzüglich anwendbare Maßnahmen.....
Titel II Zweiter Schritt.....
Titel III Bis zum 31. Dezember 1986 zu ergreifende Maßnahmen.....

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik,

im folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet –

in dem Bewußtsein, daß der immer engere Zusammenschluß der Völker der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft darin zum Ausdruck kommen muß, daß alle Angehörigen dieser Staaten die Binnengrenzen ungehindert überschreiten,

in dem Bestreben, die Solidarität zwischen den beiden Völkern dadurch zu stärken, daß sie an der Grenze zwischen den beiden Ländern die Hindernisse für den freien Verkehr aufheben,

eingedenk der von beiden Vertragsparteien, insbesondere seit dem Abkommen vom 18. April 1958, hierzu unternommenen Anstrengungen,

weiterhin angesichts der in den Europäischen Gemeinschaften erzielten Fortschritte bei der Sicherstellung eines freien Personen- und Güterverkehrs,

in dem Wunsch, den Abbau der Kontrollen an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs im Verkehr der Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu erreichen und den Warenverkehr zu erleichtern,

in der Auffassung, daß in einem ersten Schritt die Kontrollen auf Stichproben oder Zweifelsfälle beschränkt werden sollen und daß ein solches Verfahren nach Angleichung der Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, die den Kontrollen zugrunde liegen, allgemein eingeführt werden kann –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Unverzüglich anwendbare Maßnahmen

Artikel 1

Die Formalitäten im Personenverkehr an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich werden für Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen aufgehoben.

Artikel 2

Die Polizei- und Zollbehörden führen im Regelfall eine einfache Sichtkontrolle der die Grenze mit verminderter Geschwindigkeit überquerenden Fahrzeuge durch, ohne diese anzuhalten.

Sie können jedoch durch Stichproben eingehendere Kontrollen vornehmen. Diese sollen möglichst außerhalb der Fahrspur erfolgen, so daß der Verkehrsfluß der anderen Fahrzeuge beim Grenzübertritt nicht unterbrochen wird.

Artikel 3

Um die Sichtkontrolle zu erleichtern, können die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen

Gemeinschaften, die in einem Kraftfahrzeug die deutsch-französische Grenze überqueren wollen, vom 1. August 1984 an eine grüne Scheibe von mindestens 8 cm Durchmesser an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anbringen. Diese Scheibe bedeutet, daß sie die grenzpolizeilichen Vorschriften einhalten, lediglich erlaubte Waren im Rahmen der Freigrenzen mit sich führen und die französischen Devisenvorschriften einhalten.

Artikel 4

Angestrebtes Ziel ist es, möglichst weitgehend gemeinsame Kontrollstellen einzurichten, um Kontrollen auf einen Haltepunkt zu beschränken.

Noch im Juli werden an den Übergängen
Saarbrücken-Forbach,
Ottmarsheim-Neuenburg und
Beinheim-Iffezheim

gemeinsame Kontrollstellen eingerichtet. Die regionalen Dienststellen werden prüfen, ob unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gemeinsame Kontrollstellen an weiteren Übergängen eingeführt werden können.

Artikel 5

Beide Vertragsparteien werden den Kampf gegen Drogen, Kriminalität und illegale Einreise entschieden fortführen.

Artikel 6

Beide Vertragsparteien werden unverzüglich die Bestimmungen dieses Titels durchführen.

Titel II

Zweiter Schritt

Artikel 7

Bis zu den nächsten deutsch-französischen Gipfelkonsultationen im Oktober 1984 bereiten beide Vertragsparteien die Einführung der in den Artikeln 8 bis 14 vorgesehenen Maßnahmen vor.

Artikel 8

Beide Vertragsparteien prüfen, wie die Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze an die Außengrenzen beider Länder verlagert werden können.

Artikel 9

Beide Vertragsparteien bereiten die Angleichung der Vorschriften für die Erteilung von Sichtvermerken vor, die jeweils von Angehörigen von Drittstaaten gefordert werden.

Artikel 10

Beide Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Polizeiverwaltungen, vor allem hinsichtlich der illegalen Einreise von Personen und der Zollhinterziehung, und verstärken die gegenseitige Unterstützung im Hinblick auf illegale Kapitalbewegungen.

Artikel 11

Beide Vertragsparteien ergreifen gemeinsame Initiativen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften, um zu erreichen,

a) daß die Reisefreigrenzen erhöht werden,

b) daß die Umsatzsteuer für touristische Beförderungsleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften im Ausgangsland einheitlich erhoben wird;

beide Vertragsparteien streben außerdem sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften die Angleichung der Steuersätze für Dieselmotorkraftstoff an;

c) daß bei der Einreise in die Mitgliedstaaten noch bestehende Beschränkungen für Waren, deren Besitz für Inländer nicht verboten ist, im Rahmen der Gemeinschaftsfreigrenzen beseitigt werden.

Artikel 12

Beide Vertragsparteien wenden in koordinierter Weise die EG-Richtlinie Nr. 83/643 vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 an.

Artikel 13

Beide Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel fort, einen systematischen Austausch der für eine Zollabfertigung von Waren erforderlichen Daten einzurichten und ein einheitliches Dokument einzuführen, in dem diese Daten erfaßt werden.

Artikel 14

Beide Vertragsparteien prüfen, wie alle Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze, mit Ausnahme der Zollkontrollen beim Güterverkehr, ausgebaut werden können.

Titel III

Bis zum 31. Dezember 1986 zu ergreifende Maßnahmen

Artikel 15

Die in Artikel 4 festgelegte Kontrollmethode kann unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse allgemein eingeführt werden.

Um die Voraussetzungen für die Abschaffung jeglicher Kontrolle im Personenverkehr für Staatsangehörige

der EG-Mitgliedsstaaten zu schaffen, schreiten beide Vertragsparteien zur Angleichung der entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Ausländerrecht, im Betäubungsmittelrecht und im Recht des Waffenverkehrs. Beide Vertragsparteien nähern ihre Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Pässen an.

Artikel 16

Beide Vertragsparteien verstärken ihre Bemühungen zur Angleichung der Mehrwertsteuersätze und der Verbrauchssteuern innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 17

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Saarbrücken-Forbach (Grenzübergangsstelle Goldene Bremm/Autobahn) am 13. Juli 1984

in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Französischen Republik